

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/12597, 16/13423 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das deutsche Waffenrecht ist dringend umfassend zu reformieren. Nach dem Amoklauf von Winnenden am 11. März 2009 muss der Grundsatz gelten: Keine Schusswaffen in Privatwohnungen. Der Aufruf der Hinterbliebenen von Winnenden und die Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen“ stehen beispielhaft für den gesellschaftspolitischen Wandel. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler wollen nicht länger mit dem Risiko eines erneuten Schulmassakers leben. In der Mehrheit der Gesellschaft gibt es gegen die Waffenlobby keine Akzeptanz für den ständig wachsenden Privatbesitz an Waffen und Munition. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit ihrem Antrag vom 7. November 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6961) konkrete Forderungen für eine durchgreifende Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger aufgestellt.
2. Mit den vorgelegten neuen waffenrechtlichen Bestimmungen bleibt die große Koalition weit hinter den sicherheitspolitischen Erfordernissen zurück. Wie schon in der Vergangenheit knicken die Regierungsfractionen der CDU/CSU und SPD vor der Waffenlobby und dem Druck aus den Schützenvereinen ein und unternehmen zu wenig, um die Zahl der Waffen in privater Hand deutlich zu reduzieren. Die große Koalition verweigert sich einem Verbot großkalibriger Waffen im Schießsport. Bis in die 80er-Jahre hatten wir einen seriösen Schießsport in Deutschland, der sich an den olympischen Disziplinen orientierte und sich auf den Schießsport mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen beschränkte. Kurzwaffen wie Pistolen und Revolver sind für den Schießsport nicht erforderlich und großkalibrige Feuerwaffen gehören nicht in die Hände von Sportschützen – egal welchen Alters.
3. Die im Gesetzentwurf der großen Koalition vorgesehenen Neuregelungen ändern nichts daran, dass weiterhin Schusswaffen mit der dazugehörigen Munition in den Privatwohnungen der Sportschützen gelagert werden dürfen. So behalten Jugendliche Zugriffsmöglichkeiten auf Waffen im Elternhaus. Das Risiko des „school-shootings“ wird so nicht reduziert.

4. Der Bundestag sollte in Zukunft darüber entscheiden, welche Sportwaffen zugelassen werden und welche nicht. Das nach geltendem Recht für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Bundesministerium des Innern hat es versäumt, von seinen Möglichkeiten nach § 15a Absatz 4 des Waffengesetzes Gebrauch zu machen. In der Praxis bleibt es dabei, dass die Schießsportverbände selbst entscheiden, mit welchem Gerät ihre Mitglieder schießen dürfen. Es sollen so auch künftig Waffen und Munition ganz legal im Gebrauch bleiben, die in ihrer Durchschlagskraft und Gefährlichkeit die Waffen der Polizei weit übertreffen. Der Gesetzgeber muss definieren, was Sportwaffen sind. Großkalibrige Waffen dürfen für den Sport nicht länger zugelassen werden.
5. Die veränderten Voraussetzungen für verstärkte Kontrollen der Waffenbesitzer bleiben so lange Placebopolitik, wie die zuständigen Bundesländer auch weiterhin viel zu wenig Personal für diese Arbeit einsetzen. Die vorhandenen Vollzugsdefizite werden mit dieser Neuregelung nicht behoben.
6. Die gesetzliche Einführung biometrischer Sicherung von Waffenschränken und Waffen begegnen erheblichen Zweifeln an ihrer praktischen Sicherheit und Zuverlässigkeit im Alltagsbetrieb. Die entsprechenden Vorschriften dienen der Beruhigung der Öffentlichkeit, nicht aber ihrem wirkungsvollen Schutz vor Gewalt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zügig eine durchgreifende Novelle des Waffengesetzes auszuarbeiten, die

1. wirksame Schritte zur Reduzierung der Zahl legaler Waffen in Privatbesitz einleiten. Die Zahl der einem Erlaubnisinhaber zugestandenen legalen Waffen ist auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beschränken. Die Prüfung eines Bedürfnisses, eine Waffe zu besitzen, muss deutlich strenger werden;
2. eine getrennte Lagerung von Waffen und Munition der Sportschützen außerhalb der Privatwohnung vorsieht. Als Sofortmaßnahme ist in einem ersten Schritt die Munition in den Schützenhäusern oder an einem anderen zentralen Ort außerhalb der Wohnung aufzubewahren;
3. ein generelles Verbot von großkalibrigen Feuerwaffen im Schießsport vorsieht. Die Zulassung soll sich auf die Waffen beschränken, mit denen bei den Olympischen Spielen der Schießsport betrieben wird;
4. die Definition der zugelassenen Sportwaffen künftig dem Gesetzgeber vorbehält und nicht länger dem Bundesministerium des Innern überlässt;
5. die Regelung des § 15a Absatz 1 Satz 2 des Waffengesetzes umsetzt und gegen eindeutig kampfmäßiges paramilitärisches Schießen wie z. B. das so genannte IPSC- oder Westernschießen vorgeht;
6. die Einführung des in der EU-Waffenrichtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 vorgeschriebenen zentralen elektronische Waffenregisters vom 31. Dezember 2012 auf das Jahr 2010 vorverlegt.

Berlin, den 17. Juni 2009

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**